



TERRE DES FEMMES e. V. -
Menschenrechte für die Frau
Konrad-Adenauer-Straße 40
72072 Tübingen
Tel: 07071/7973-0
Fax: 07071/7973-22
Homepage: www.frauenrechte.de
E-Mail: genitalverstuemmelung@frauenrechte.de

Tübingen, den 17.12.2009

Stellungnahme von TERRE DES FEMMES e.V. zum Entwurf einer Gesetzesänderung zur Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien

TERRE DES FEMMES begrüßt den gemeinsamen Entwurf der Länder Baden-Württemberg und Hessen für eine Gesetzesänderung zur Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Strafgesetzbuchs stellen nach Ansicht von TERRE DES FEMMES einen wichtigen und dringend notwendigen Schritt dar, um der Schwere und den Folgen dieser schweren Menschenrechtsverletzung für die Betroffenen Rechnung zu tragen und einen Beitrag zu leisten, diese in Zukunft zu verhindern.

§ 5: Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter aufzunehmen.

Von den 493 FrauenärztInnen, die sich 2005 an einer gemeinsamen Umfrage des Berufsverbands der Frauenärzte, TERRE DES FEMMES und Unicef beteiligten, hatten 35 der Befragten (7,1%) Kenntnis von Patientinnen, deren Töchter in der Heimat genital verstümmelt werden sollten. Weibliche Genitalverstümmelung kann gegenwärtig, wenn sie im Ausland durchgeführt wird, nur in wenigen Fallkonstellationen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB) nach deutschem Strafrecht geahndet werden. Das Schutzprinzip des § 7 Abs. 1 StGB kommt bei Auslandstaten in anderen Fällen nur zur Anwendung, wenn es sich bei dem im Ausland genital verstümmelten Mädchen um eine deutsche Staatsangehörige handelt und die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist. Damit aber ohne Ausnahme und unabhängig von der Staatsangehörigkeit Mädchen und Frauen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland geschützt werden können, bedarf es gesetzlicher Ergänzungen.

Da TERRE DES FEMMES ein generelles Ausreiseverbot für Mädchen aus Verbreitungsländern weiblicher Genitalverstümmelung als verfassungswidrig einstuft, hält TERRE DES FEMMES die Aufnahme in den Katalog der Auslandsstraftaten für eine geeignete Maßnahme um

- a) im Ausland durchgeführte Genitalverstümmelungen zu ahnden.
- b) Eltern vor der Ausreise zu verdeutlichen, dass eine Verstümmelung ihrer Tochter im Ausland weit reichende rechtliche Konsequenzen für sie nach sich zieht.

In seiner Resolution vom 24. März 2009 fordert das Europäische Parlament die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter Punkt 28. auf, „jede gebietsansässige Person, die die Straftat der Genitalverstümmelung bei einer Frau begangen hat, strafrechtlich zu verfolgen, vor Gericht zu stellen und zu bestrafen, auch wenn die Straftat außerhalb ihrer Grenzen verübt wurde (Exterritorialität der Straftat).“

§ 78: Ruhen der Verjährungsfrist

TERRE DES FEMMES befürwortet das von der Großen Koalition beschlossene Ruhen der Verjährungsfrist bei Misshandlung Schutzbefohlener bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs. Dies ermöglicht es Betroffenen, als Erwachsene Anzeige gegen die TäterInnen zu erstatten.

Bei Einführung eines eigenen Straftatbestandes weibliche Genitalverstümmelung in § 226 a beträgt die Verjährungsfrist bis zu 20 Jahre. Damit ist gewährleistet, dass Genitalverstümmelung nicht verjährt, bevor die Betroffenen die Volljährigkeit erreicht haben.

Aufgrund des gesellschaftlichen Tabus und der Tatsache, dass Genitalverstümmelungen meist von Familienangehörigen vorgenommen, veranlasst oder geduldet werden, ist ein Ruhen der Verjährungsfrist bis zum 18. Lebensjahr sinnvoll, da davon ausgegangen werden muss, dass die Betroffenen u.U. erst Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit in der Lage sind, die Tat zur Anzeige zu bringen.

Zu § 226 a: eigener Straftatbestand weibliche Genitalverstümmelung

Bei der Anhörung im Familienausschuss des Bundestages am 19.09.2007 sprachen sich sechs von acht geladenen Sachverständigen für die explizite Aufnahme weiblicher Genitalverstümmelung als Tatbestand ins StGB aus.

Bereits im Familienausschuss wurde von Sachverständigen der Vorschlag gemacht, aus Gründen der Rechtsklarheit weibliche Genitalverstümmelung in den § 226 StGB aufzunehmen und grundsätzlich als schwere Körperverletzung einzustufen (vgl. ausführliche Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes zu dieser Frage).

Bislang fällt weibliche Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen in Deutschland unter den Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung bzw. unter die Misshandlung Schutzbefohlener. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn die betroffene Frau nachweislich aufgrund der erlittenen Verstümmelung ihre Fortpflanzungsfähigkeit verliert, könnte Genitalverstümmelung als schwere Körperverletzung geahndet werden. Die betroffenen Mädchen und Frauen aus mehrheitlich afrikanischen Herkunftsländern leiden lebenslang unter den Konsequenzen der Praxis, bei der

neben der Klitoris meist auch Teile der Schamlippen abgeschnitten werden. In 15% der Fälle wird die Vagina bis auf eine winzige Öffnung zugenäht. Die Folgen für die Überlebenden sind immens: Schmerzen und Komplikationen beim Wasserlassen, bei Menstruation, Geschlechtsverkehr und Entbindungen. Im Rahmen der bestehenden Rechtslage wiegen diese Konsequenzen weniger schwer als der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit.

Um Rechtsklarheit zu schaffen und der Schwere sowie den Folgen von FGM (Female Genital Mutilation) Rechnung zu tragen, hält TERRE DES FEMMES einen eigenen Straftatbestand weibliche Genitalverstümmelung für angemessen. Ein eigener Straftatbestand mit Orientierung an der Definition weiblicher Genitalverstümmelung durch die Weltgesundheitsorganisation WHO ist ein eindeutiges Signal, dass weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland nicht toleriert wird.

Da das für den § 226 a vorgesehene Strafmaß zwischen zwei und 15 Jahren (in minder schweren Fällen zwischen 6 Monaten und fünf Jahren) liegt, hat eine Verurteilung nicht zwangsläufig die Regelausweisung von AusländerInnen zur Folge. TERRE DES FEMMES hat sich in der Vergangenheit für solche Fälle gegen die Regelausweisung ausgesprochen, da sie zur Ausweisung verurteilter Eltern einer betroffenen Tochter führen könnte. TERRE DES FEMMES begrüßt auch in dieser Hinsicht ausdrücklich den nun vorgelegten Gesetzentwurf.

Mit ihm wird auch der Resolution des Europäischen Parlaments vom 24. März 2009 "Bekämpfung der Genitalverstümmelung bei Frauen in der Europäischen Union" Rechnung getragen. Unter Punkt 20. der Resolution werden die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, „die geltenden Rechtsvorschriften zu Genitalverstümmelungen anzuwenden oder sie in die Rechtsvorschriften, die schwere Körperverletzung unter Strafe stellen, einzubeziehen.“

Notwendigkeit eines Nationalen Aktionsplans

Nach Ansicht von TERRE DES FEMMES stellen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen nur einen Schritt in Richtung auf eine verbesserte Situation betroffener Frauen in Deutschland und in Richtung auf mehr Schutz für gefährdete Mädchen dar. Sie müssen in eine Reihe weiterer Maßnahmen im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans eingebettet werden. Dazu gehört, dass

- mehr Beratungsstellen für betroffene Frauen und ihre Familien eingerichtet werden.
- ÄrztInnen, Hebammen, ErzieherInnen, LehrerInnen, Polizei und Justiz in ihrer Ausbildung geschult werden.
- alle Kinder an den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen und diese genitale Check-ups beinhalten.
- ÄrztInnen verpflichtet sind, es den Strafverfolgungsbehörden zu melden, wenn sie feststellen, dass ein Mädchen bereits an den Genitalien verstümmelt ist. Dann sind Schwestern oder Cousinen des Mädchens extrem gefährdet und müssen wirksam geschützt werden.

TERRE DES FEMMES e.V. – Menschenrechte für die Frau

TERRE DES FEMMES ist eine 1981 gegründete gemeinnützige Menschenrechtsorganisation, die für die Rechte von Frauen und Mädchen eintritt, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit sowie ihrer sexuellen Identität. Durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit macht TERRE DES FEMMES sich stark für ein selbstbestimmtes und freies Leben von Mädchen und Frauen weltweit. Ziel ist ein partnerschaftliches und gleichberechtigtes Geschlechterverhältnis. Schwerpunktthemen sind Genitalverstümmelung, der Kampf gegen Frauenhandel, Zwangsprostitution und die Ausbeutung von Arbeiterinnen, sowie gegen Zwangsheirat, Ehrverbrechen und häusliche Gewalt an Mädchen und Frauen. Darüber hinaus unterstützt TERRE DES FEMMES eigenständig geführte Frauenprojekte in außereuropäischen Ländern und leistet Einzelfallhilfe in Notsituationen.

Seit den 90er Jahren widmet sich TERRE DES FEMMES der Präventionsarbeit gegen Genitalverstümmelung mit Informationskampagnen über weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, kurz FGM) als schwerwiegende Menschenrechtsverletzung. 1997-1998 und 2000-2001 führte die Organisation zwei bundesweite Kampagnen „Stoppt Genitalverstümmelung!“ erfolgreich durch.

Zudem informiert TERRE DES FEMMES mit Vorträgen, Publikationen, Wanderausstellungen, Rundreisen und Protestaktionen eine breite Öffentlichkeit, Fachpersonal (u.a. MedizinerInnen) und MigrantInnen zum Thema. TERRE DES FEMMES engagiert sich vehement für die Abschaffung von Genitalverstümmelung und unterstützt zwei Projekte in afrikanischen Ländern. Gegenwärtig setzt sich TERRE DES FEMMES mit der bundesweiten zweijährigen Kampagne KEIN SCHNITT INS LEBEN! für die über 20.000 bereits betroffenen Frauen und über 5.000 gefährdeten Mädchen in Deutschland ein.